

Aktualisierte Fassung der

**Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Käbschütztal**

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Beschluss-Nr. 145-10/96 - Inkrafttreten am 16. 09. 1996
2. Beschluss-Nr. 61-08/99 - 1. Änderung - Inkrafttreten am 14. 10. 1999
3. Beschluss-Nr. 103-11/2001 - 2. Änderung am 22.10 2002 – Inkrafttreten am 11.11.2002
4. Beschluss-Nr. 99-10/02 - 3. Änderung am 28.10.2002 – Inkrafttreten am 19.11.2002
5. Beschluss-Nr. 119-12/04 - 4. Änderung am 14.12.2004 – Inkrafttreten am 17.01.2005
6. Beschluss Nr. 47-04/08 - 4. Änderung am 22.04.2008 – Inkrafttreten am 20.05.2008

Auf Grund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SäKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1996 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 573) und entsprechend § 7 Abs.2 der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Käbschütztal in der Fassung der letzten Änderung vom 25.10.01 erlässt die Gemeinde Käbschütztal mit Beschluss Nr. 115-12/01 am 26.11.01 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde der Gemeinde Käbschütztal:

§ 1 Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte

- (1) Die Gemeinde Käbschütztal betreibt selbst oder mittels eines Trägers zur Betreuung der Vorschulkinder und Grundschüler dem Bedarf und dem gesetzlichen Anspruch entsprechend folgende Einrichtungen:

Kindertagesstätte Barnitz

Kapazität: 65 Plätze, davon bis zu 20 für Krippenkinder möglich
Betreuungsalter: Kinder ab 1 Jahr bis Schuleintritt
Gruppen: 4

Kindertagesstätte Löhain

Kapazität: 50 Plätze, davon sind bis zu 12 Krippenkinder möglich
Betreuungsalter: Kinder ab 1 Jahr bis Schuleintritt
Gruppen: 3, davon 1 Integrationsgruppe

Hort an der Ganztagschule Käbschütztal

Kapazität: 120 Plätze
Betreuungsalter: Kinder der 1. bis 4. Klasse
Gruppen: gruppenoffen, die Betreuung von i.d.R. bis zu 3 behinderten Kindern ist möglich

- (2) Es gilt die jeweils erteilte Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes.

§ 2 Aufnahme

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden entsprechend der vorhandenen Plätze vorrangig Kinder von Einwohnern der Gemeinde Käbschütztal aufgenommen. Kinder anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn die vorhandene Kapazität dies zulässt und dadurch die notwendige weitere Aufnahme von Kindern der eigenen Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr können in eine Krippengruppe aufgenommen werden.
- (3) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt können in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleiterin.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist durch die Eltern oder Sorgeberechtigten frühzeitig bei der jeweiligen Einrichtung zu stellen.
- (6) Für jedes aufgenommene Kind wird durch die Leiterin im Auftrag des Trägers mit den Eltern ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

§ 3 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei Aufnahme in eine Vorschuleinrichtung ist ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und Ungeziefer ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein. Die Impfnachweise sind vorzulegen.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind geöffnet:

KiTa Barnitz:	6.00 – 17.00 Uhr	
Kiga Löthain:	6.00 - 16.30 Uhr	
Hort Krögis:	Frühhort bis 1,5 Stunden	von 6.00 - 7.30 Uhr
	Hort bis 5,0 Stunden	von 11.30 - 16.30 Uhr

(2) Die Kinder müssen bis zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden, danach besteht keine Betreuungspflicht mehr.

(3) Die Öffnungszeiten werden mit der Aufnahmebestätigung/Betreuungsvertrag mitgeteilt.

(4) Im Falle eines Betriebsurlaubes einer Einrichtung während der Ferienzeit wird die Betreuung von Kindern, die während dieser Zeit nicht Urlaub haben, in einer anderen Einrichtung gewährleistet.

(5) Die Kindereinrichtungen bleiben an Brückentagen zwischen Feiertagen nach Bedarf geöffnet. Dabei ist der Bedarfsmaßstab durch Elternrat/Eltern und der jeweiligen Einrichtung abzustimmen.

Am 24. und 31. Dezember eines Jahres sind die Kindereinrichtungen geschlossen.

§ 5 Verpflegung

(1) Die Kinder erhalten die Möglichkeit, eine angemessene warme Mittagsmahlzeit einzunehmen. Zum Frühstück und Vesper werden nur Getränke verabreicht.

(2) Die Verpflegungskosten tragen voll die Eltern.

§ 6 Krankheit, Anzeige

(1) Erkrankungen sollen einer Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.

§ 7 Aufbringung der Betriebskosten, Erhebung der Elternbeiträge

(1) Die Aufbringung der Betriebskosten obliegt entsprechend der jeweiligen Fassung des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes und der dazugehörigen Verordnungen anteilig dem Land, der Gemeinde als Träger sowie den Eltern.

(2) Der Gemeinderat erlässt dazu gesondert eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen.

§ 8 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab.

Die Möglichkeiten der Mitwirkung durch Elternversammlung und Elternbeirat entsprechend § 5 des SäKitaG sollten genutzt werden.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Betreuungsplatz kann von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Vormonates in der Einrichtung vorliegen.
- (2) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres/Hortjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.
- (3) Die Gemeindeverwaltung als Träger kann den Vertrag nur nach den gesetzlichen Möglichkeiten mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen.

Solche Gründe können sein:

- Nichtbezahlen der Elternbeiträge über 2 aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- Wiederholte Verletzung der Hausordnung.

Nach der 2. erfolglosen Mahnung kann fristlos gekündigt werden.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr der Kindereinrichtungen ist ein volles Jahr (12 Monate) und beginnt mit Schuljahresanfang und endet am letzten Ferientag der Sommerferien.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisher bestehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und die Betreuung der Kinder in gemeindeeigenen Kindereinrichtungen vom 14. 03. 1994, zuletzt geändert am 25. 07. 1995, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- ...
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b.) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den

Klingor
Bürgermeister